

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/6/30 98/11/0073

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 30.06.1998

Index

L94059 Ärztekammer Wien 10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 40/01 Verwaltungsverfahren 82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1984 §77;

AVG §37;

B-VG Art130 Abs2;

Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr §10 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/03/26 97/11/0366 1

Stammrechtssatz

Die Frage des Beitragsnachlasses nach § 10 Abs 3 Satzung Wohlfahrtsfonds ÄrzteK Wr wegen berücksichtigungswürdiger Umstände ist ins Ermessen der Fondsbehörden gelegt. Die Fondsbehörden sind nicht VERPFLICHTET, von Amts wegen zu ermitteln, ob vom Fondsmitglied nicht geltend gemachte Umstände die Annahme berücksichtigungswürdiger Umstände iSd § 10 Abs 3 der Satzung rechtfertigen würden.

Schlagworte

Ermessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998110073.X01

Im RIS seit

22.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at